

[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024

**Verordnung
zum Schulgesetz
(Schulverordnung; SchulV)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.111**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.111](#), Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die Inhaber, die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen Art. 300 ZGB²⁾.

¹⁾ GS 412.11

²⁾ SR [210](#)

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder bei der Rektorin oder beim Rektor zum Schulbesuch anzumelden oder den Besuch einer anerkannten Privatschule bzw. eine bewilligte Privatschulung mitzuteilen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besuchen, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, der Rektorin oder dem Rektor einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.

² Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten. Die Rektorin oder der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 8^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt

a) **(geändert)** die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;

³ Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrats einen zusammenfassenden Bericht.

⁴ Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichts innert drei Monaten zuhanden des Amts für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan. Die Frist kann bei Bedarf in Rücksprache mit dem Amt für gemeindliche Schulen verlängert werden.

§ 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Administrative Daten von Schülerinnen und Schülern sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.

§ 10b (neu)

Kantonale Leistungstests

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur führt im Rahmen des Bildungsmonitorings kantonale Leistungstests durch und legt die Durchführungszeitpunkte fest. Die Ergebnisse der kantonalen Leistungstests dienen

- a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und der Schüler;
- b) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn;
- c) der Unterrichts- und Schulentwicklung;
- d) als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems.

² Über einen Schülerfragebogen können Daten erhoben werden, die der Darstellung der Testergebnisse nach Geschlecht, der sozioökonomischen Herkunft und der Muttersprache der Schülerinnen und Schüler dienen. Die Daten werden ausschliesslich anonymisiert ausgewertet.

³ Die Lehrperson erhält die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs. Sie kann die Ergebnisse des Checks P4 der übernehmenden Lehrperson weitergeben. Sie teilt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mit.

⁴ Die Schulleitung erhält die Testergebnisse der Klassen ihrer Schuleinheit, das Gesamtergebnis ihrer Schuleinheit und die anonymisierten Testergebnisse der anderen teilnehmenden Schuleinheiten. Sie kann Einsicht in die individuellen Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ihrer Schuleinheit nehmen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

⁵ Der Gemeinderat erhält das Gesamtergebnis seiner Schulen und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen.

⁶ Die Abteilung Externe Schulevaluation erhält die Testergebnisse aller teilnehmenden Klassen und Schulen. Die Direktion für Bildung und Kultur informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise.

⁷ Die Direktion für Bildung und Kultur und die gemeindlichen Schulen treffen je die geeigneten und notwendigen Sicherungsmassnahmen zur Vermeidung eines unbefugten Zugriffs durch Dritte auf Daten, die bei den Leistungstests anfallen.

§ 11^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Erziehungsberechtigten haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700.– bei internem bzw. Fr. 1000.– bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahrs reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.

Titel nach Titel 3. (geändert)

3.1. Schulärztlicher Dienst

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Für jede Gemeinde ist vom Gemeinderat und für jede Privatschule ist von deren Trägerschaft unter Mitteilung an die Direktion für Bildung und Kultur eine Schulärztin oder ein Schularzt zu bezeichnen, die bzw. der die freiwilligen Kindergärten und die Schulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit ärztlich zu betreuen hat.

² Die Schulärztin oder der Schularzt koordiniert seine Tätigkeit mit dem Rektorat bzw. mit der Schulleitung der Privatschule.

⁴ Als Schulärztinnen und Schulärzte sind nur Ärztinnen und Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind.

⁵ Die Direktion für Bildung und Kultur teilt der Gesundheitsdirektion die Namen der Schulärztinnen und Schulärzte der gemeindlichen und privaten Schulen mit.

§ 12a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Fachtechnische Vorgesetzte oder fachtechnischer Vorgesetzter der Schulärztinnen und Schulärzte ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt.

² Die Schulärztin oder der Schularzt erstattet der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Gesundheitsdirektion ist für die Eingangskontrolle und Auswertung der Tätigkeitsberichte zuständig.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt:

- a) **(geändert)** berät Schulbehörden, Trägerschaften von Privatschulen, die Lehrpersonen, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in allen die Schule belangenden Fragen der Gesundheitspflege sowie der Sozial- und Präventivmedizin;
 - b) **(geändert)** überwacht den Gesundheitszustand aller Schülerinnen und Schüler. Zu diesem Zweck finden gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten statt. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Karte der Schülerin oder des Schülers einzutragen. Die Gemeinden und Privatschulen regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;
- ³ Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis.

§ 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erziehungsberechtigten haben eine Ärztin oder einen Arzt gemäss § 12a Abs. 2 mit den Aufgaben gemäss § 13 Abs. 1 zu beauftragen.

² Sie teilen der Direktion für Bildung und Kultur mit, welche Ärztin oder welcher Arzt beauftragt ist.

³ Die Ärztin oder der Arzt erstattet der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Titel nach § 14a (geändert)

3.2. Schulzahnärztlicher Dienst

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Jede Gemeinde organisiert für die Kinder im Bereich des freiwilligen Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen schulzahnärztlichen Dienst.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Gesundheitsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Fällen. Sie beauftragen auf Vorschlag der Zahnärztesgesellschaft einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter, der über die Beitragsberechtigung jener Fälle entscheidet, die von einer Allgemeinpraktikerin oder einem Allgemeinpraktiker zur Behandlung vorgeschlagen werden.

⁴ Die Berechtigung für den Zugriff auf die Steuerdaten, die für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung heranzuziehen sind, ist auf die zuständigen Personen zu beschränken. Der Zugriff ist auf die Steuerzahlen der betroffenen Personen zu begrenzen.

§ 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinde teilt die Namen der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Direktion für Bildung und Kultur mit. Diese leitet jene Namen der Gesundheitsdirektion weiter.

² Die fachtechnische Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst liegt bei der Gesundheitsdirektion.

§ 18 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** Abklärung von schulischen Fragestellungen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit;
- b) **(geändert)** Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden, welche eine Zuger Mittelschule oder ein Brückenangebot besuchen oder über einen vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrag verfügen sowie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung mit Wohnort im Kanton Zug;
- c) **(geändert)** Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, der Schülerin oder des Schülers, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden während der obligatorischen Schulzeit;

² Die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst erfolgt:

- a) **(geändert)** bei schulischen Fragestellungen während der obligatorischen Schulzeit durch die Rektorin oder den Rektor auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten;

- b) **(geändert)** bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch die Rektorin bzw. den Rektor oder die Schulleiterin bzw. den Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner, die Ausbildungs- oder Berufsberaterin bzw. den -berater, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder die Case Managerin bzw. den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerin oder dem mündigen Schüler oder der bzw. dem mündigen Lernenden oder durch die mündige Schülerin bzw. den mündigen Schüler oder die mündige Lernende bzw. den mündigen Lernenden selbst.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Amt für Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, der Fachmittelschule, der Wirtschaftsmittelschule und der Brückenangebote in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.

³ Das Amt für Berufsberatung ist zudem zuständig für die Studienberatung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der Kantonsschule Zug und der Kantonsschule Menzingen.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleiterinnen und Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.

§ 23^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Direktion für Bildung und Kultur gibt nach Rechtskraft ihres Entscheids im Sinne von Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾ dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:

- c) **(geändert)** Daten des Entzugsentscheids

¹⁾ BGS [411.2](#)

§ 24 Abs. 1 (geändert)

Beratung der Lehrpersonen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Die Rektorin oder der Rektor ist für die Organisation verantwortlich.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Intensivweiterbildung dient den Lehrpersonen dazu, sich im Rahmen einer maximal 12 Wochen dauernden besoldeten Freistellung vom Unterricht mit den zentralen Fragen des Berufs vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geht es insbesondere darum,

(Aufzählung unverändert)

§ 27 Abs. 1

¹ Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung. Diese regelt

1. **(geändert)** die Zusammenarbeit von Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen,
2. **(geändert)** die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen,
3. **(geändert)** die Rechte und Pflichten der Schülerin und des Schülers, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Budgetkredits und nach Rücksprache mit den gemeindlichen Schulbehörden einzelne Mitglieder von Fachkommissionen teilweise vom Unterricht entlasten.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Budgetkredits für befristete Aufgaben Projektleiter und Fachbeauftragte einsetzen.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den zugerischen Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990¹⁾ anbegehren, per 1. April die Beiträge aufgrund einer von den betreffenden Schulen auf amtlichem Formular eingereichten Namensliste der Zuger Schülerinnen und Schüler (Stichtag 15. November des Vorjahrs). Die Auswirkung des Kantonsbeitrags auf das Schulgeld der Zuger Schülerinnen und Schüler ist nachzuweisen, wobei zu beachten ist, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrags den Zuger Schülerinnen und Schülern zugute kommen muss.

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen ist, dass die Antrag stellende Organisation

- e) **(geändert)** dem Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule Kostenbudgets und -abrechnungen offenlegt;
- h) **(geändert)** EduQua zertifiziert ist oder über ein gleichwertiges Qualitätssicherungsprogramm verfügt.

§ 37 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Führung des Bereichs Allgemeine Weiterbildung beinhaltet folgende Aufgaben:

- a) *Aufgehoben.*
- b) **(geändert)** Förderung der Qualität und des Stellenwerts der Allgemeinen Weiterbildung;
- c) **(geändert)** Förderung der Koordination und Zusammenarbeit in der Weiterbildung;
- d) **(geändert)** Förderung der Information über die Weiterbildung;
- e) **(geändert)** Erarbeitung von Kriterien für die Gewährung von Beiträgen;
- e1) **(geändert)** Prüfung des Qualitätssicherungsprogramms von Antrag stellenden Organisationen;
- f) **(geändert)** Beantragung der Gewährung von Beiträgen bei der Direktion für Bildung und Kultur;
- g) **(neu)** Führung der Koordinationsstelle Elternbildung.

¹⁾ BGS [412.11](#)

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Budgetkredits.

§ 40 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten mit folgender Ausnahme am 1. August 2024 in Kraft: § 10b tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalman-Gut

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom...